



**U**rwissen / Demnach aus Schluß Sämtlicher Ord-  
nungen abermahl bestanden / daß die im Jahr 1690. geschene Verfügung be-  
treffende die Belegung der Carossen 2c. auch in diesem Jahr für sich gehen möchte /  
kraft welcher auffer denen die vermöge der Ordnungen Schluß exemirt sind / alle  
und jede Bürger und Einwohner der Stadt / die ihre Pferde zu Carossen / Chai-  
sen oder Lust-Calessen / Schlitten und Spazieren-Reiten gebrauchen / jährlich  
von jedem Pferde 5. Rthlr. denen Hülff-Geldern abzutragen schuldig seyn; Als  
haben Wir hiemit allen und jeden / so dergleichen Pferde halten / kund thun wollen /  
sich innerhalb 4. Wochen von publicirung dieses Edicti an zu rechnen / bey denen  
Hülff-Geldern des Mittwochs Nachmittage ungesodert zu melden / die Zahl der  
Pferde bey unausbleiblicher Straffe richtig anzugeben / und das davor gehörige  
Quantum 5. Rthlr. vom Pferde ohne einige renitenß abzutragen / mit beygefüg-  
ter Verwarnung / daß / dafern sich jemand säumig hierin erzeigen / und innerhalb be-  
meldter 4. Wochen-Zeit sein Gebühr nicht gehörig einbringen würde / derselbe als-  
dann nach verflussener Zeit über die 5. Rthl. noch  $2\frac{1}{2}$ . Rthl. / und also  $7\frac{1}{2}$ . Rthlr. von  
jedem Pferde bey unausbleiblicher Execution wider diejenige / so sich dieser Verord-  
nung widrig erweisen möchten / zu geben schuldig und gehalten seyn soll. Demnach  
sich ein jedweder zu richten / und für Schaden wird zu hüten haben. Begeben auf  
Unserm Rathhause den 2. Novembr. ANNO 1696.

**B**ürgermeistere und **R**ath  
der Stadt Dankig.

